

Förderprogramm 2021 der Stadtwerke Baden-Baden

Allgemeine Förderbedingungen

Gültigkeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm tritt am 01.01.2021 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2021. Das Förderprogramm ist auf die bereitgestellte Fördermittelsumme von 100.000 Euro begrenzt und endet bei deren Ausschöpfung bzw. durch das Inkrafttreten eines anderen, nachfolgenden Förderprogramms. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Fördergebiet

Gefördert werden Maßnahmen im Strom- bzw. Gasnetzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD) und dem Rebland, sowie in Iffezheim und Hügelsheim.

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Privatkunden der SWBAD (natürliche Personen), die Eigentümer der Anwesen sind, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung von Gas-Brennwertgeräten, Gas-Brennstoffzellen und gasbetriebenen Mikro-BHKW ist der Abschluss eines aktuellen Erdgasliefervertrages „gasfix“ mit den Stadtwerken Baden-Baden.

Die Förderung eines Gashauseschlusses ist nur in Verbindung mit dem Einbau einer neuen Gaszentralheizung möglich.

Beim Einbau einer Strom-Wärmepumpe oder eines Hybridgerätes, einer PV-Anlage oder einer Wallbox von den SWBAD muss ein Stromliefervertrag mit unserem Ökostromprodukt „aqua100“ abgeschlossen werden. Die Erstlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Beim Einbau einer Strom-Wärmepumpe mit 2 separaten Zählern für Haushaltsstrom und Wärmepumpe mit Sonderabkommen kann keine Förderung gewährt werden.

Bestehende Stromfix-Verträge sind mit dem Förderprogramm nicht kompatibel.

Nicht gefördert werden

Etagenheizungen, Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind.

Antragstellung

Der Antrag auf Förderung muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der zu fördernden Anlage bei den SWBAD, Abteilung „Energiedienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit“, eingegangen sein. Auf dem Antrag muss der ausführende Installationsbetrieb/Bauträger bestätigen, dass die beantragte Anlage ordnungsgemäß installiert und in Betrieb genommen wurde. Die Verlegung des Gashauseschlusses und die Inbetriebnahme der Anlage müssen im Jahr 2021 erfolgen. Zu spät gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen

„Erdgasbrennwertgerät“

Die Installation eines Erdgasbrennwertkessels bis 30 kW Kesselnennleistung wird mit einem Pauschalbetrag von 500 Euro (brutto) gefördert.

„Strom-Wärmepumpe“

Die Installation einer Strom-Wärmepumpe bis 30 kW Heizleistung wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert. Wärmepumpen nur für die Warmwasserbereitung werden nicht gefördert.

„Hybridgerät“

Die Installation von Hybridgeräten (Stromwärmepumpe kombiniert mit einem Gasbrennwertgerät, einer thermische Solaranlagen oder einer Pelletheizung) wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

„Gas-Brennstoffzelle“

Die Installation einer Gas-Brennstoffzelle bis zu einer elektrischen Leistung von 5 kW_{el} wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

„Erdgasbetriebenes Mikro-BHKW“

Die Installation eines erdgasbetriebenen Mikro-BHKW's bis zu einer elektrischen Leistung von 5 kW_{el} wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

Neuverlegung eines Gashausanschlusses

Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses im Neubau mit einer Zentralheizung wird mit einem Pauschalbetrag von 400 Euro (brutto) gefördert.

Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses im Altbau mit einer Zentralheizung wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

Photovoltaik-Anlage

Der Einbau einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen unseres Produktes **PVplus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

Wallbox

Der Kauf einer intelligent gesteuerten Wallbox von den SWBAD bis maximal 11 kW einschließlich Leitungsverlegung, Installation, Inbetriebnahme und Hardware wird mit einem Pauschalbetrag von 200 Euro (brutto) gefördert.

Kombination von Fördermitteln

Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses kann mit der Installation eines Erdgasbrennwertgerätes, eines erdgasbetriebenen Mikro-BHKW oder einer Gas-Brennstoffzelle kombiniert werden.

Der Einbau einer Stromwärmepumpe oder eines Hybridgerätes kann mit der Förderung im Rahmen unseres Produktes **Plus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) kombiniert werden.

Der Kauf einer Wallbox von den SWBAD kann mit der Förderung im Rahmen unseres Produktes **PVplus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) kombiniert werden.

Das Kumulieren mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist von unserer Seite möglich.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als Gutschrift auf der Jahresverbrauchsabrechnung. Die Förderbeträge werden in den folgenden vier Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu jeweils einem Viertel des Förderbetrages beim Energiebezug in Abzug gebracht. Sollte sich ein Restbetrag ergeben, so wird dieser im fünften Förderjahr ausbezahlt. Endet die Energielieferung durch die Stadtwerke Baden-Baden vor Ablauf des Förderzeitraums, so verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge.